

Nutzungsmöglichkeiten der Terminologiedatenbank TERMDAT für die Erarbeitung von Erlassen¹

ROLF MOOS

1. Zur Entstehung von TERMDAT

Die Terminologiedatenbank TERMDAT der Bundesverwaltung ist der Kern eines Zusammenarbeitsprojekts, das der Bundesrat und die damalige EG-Kommission mit einem Vertrag 1987 beschlossen haben. Wie kam es dazu?

Vor rund fünfzehn Jahren hat man in der Bundesverwaltung begonnen, sich ernsthaft mit Terminologie zu beschäftigen. Den Anstoss dazu gab ein Datenbankprojekt der PTT, aber auch ein Postulat Delamuraz, das die Besserstellung der sprachlichen Minderheiten in der Bundesverwaltung und zu diesem Zweck unter anderem den Ausbau des Übersetzungswesens, d.h. in erster Linie mehr Übersetzung ins Französische und Italienische verlangte. Eine Terminologiedatenbank sollte helfen, den voraussehbaren, unaufhaltsamen Anstieg des Übersetzungsvolumens zu bewältigen. Wie bei manchem ähnlichen Vorhaben war auch für das Projekt TERMDAT (das damals - ganz Kind seiner Zeit - noch SWISSTERM hiess) das Ziel rascher gesetzt als verwirklicht. Es fehlten zwar weder die Ideen noch die Angebote; vielmehr gab es die üblichen Zweifel und Fragen.

Der Durchbruch wurde schliesslich geschafft mit dem Vorschlag, die Bundesverwaltung solle sich an eine bestehende Terminologiedatenbank anschliessen. Der Weg nach Luxemburg, zur Kommission der Europäi-

¹ Dieser Beitrag basiert auf einem Referat, das am 10. Mai 1996 im Rahmen der Wissenschaftlichen Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung gehalten wurde.

schen Gemeinschaften, war darauf bald beschriften, denn tatsächlich war EURODICAUTOM, die Terminologiedatenbank der EG-Verwaltung, damals die einzige derartige Datenbank, die für eine Zusammenarbeit in Frage kam - und sie ist es auch heute noch, denn sie ist die Datenbank einer öffentlichen Verwaltung und enthält darum die Terminologie vieler Fachbereiche, in denen auch die Bundesverwaltung tätig ist. Zudem ist EURODICAUTOM nicht nach Sprachenpaaren, sondern echt mehrsprachig aufgebaut; das bedeutet, die Benutzer können Ausgangs- und Zielsprache/n unter den heute zehn - und demnächst zwölf - verfügbaren Arbeitssprachen² frei wählen. Zu diesen gehören sämtliche bisherigen schweizerischen Amtssprachen.

1984 stellte die Schweiz bei der EG in Brüssel einen Antrag zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Zusammenarbeit im Bereich Terminologie. Insbesondere ging es dabei um die Übernahme einer Kopie der Datenbank EURODICAUTOM durch den Bund. Die vom Bundesrat angestrebte Vereinbarung kam schliesslich 1987 zustande.

EURODICAUTOM ist die Terminologiedatenbank der zentralen europäischen Behörde. Es mag deshalb verwundern, dass die schweizerische Bundesverwaltung neben der niederländischen die einzige nationale Verwaltung ist, die mit der EU-Kommission einen Kooperationsvertrag für den Bereich Terminologie geschlossen hat und seither mit den Terminologiediensten der EU-Verwaltung eine sehr enge Zusammenarbeit pflegt, die auch einen regelmässigen Datenaustausch einschliesst, weshalb sämtliche Daten beider Datenbanken sowohl in Luxemburg als auch in Bern abgefragt werden können.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit hat sich von Anfang an gelohnt - jedenfalls für die schweizerische Seite. Vom Tag der Installation an stand eine tatsächlich operationelle Terminologiedatenbank mit einem umfangreichen und vielseitigen Fachwortschatz zur Verfügung. In den siebeneinhalb Jahren, die seither vergangen sind, ist der Datenbestand beträchtlich ausgebaut worden und hat um ungefähr 330'000 mehrspra-

² Die Arbeitssprachen in TERMDAT sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch sowie demnächst auch Finnisch und Schwedisch. Romanisch wird ebenfalls eingeführt werden. In EURODICAUTOM ist auch Griechisch verfügbar.

chige Datenbankeinträge auf 810'000 zugenommen (dazu zählen ungefähr 42'000 schweizerische Einträge). Rund 170'000 davon dokumentieren ausschliesslich Abkürzungen, häufig ebenfalls in mehreren Sprachen, denn EURODICAUTOM/TERMDAT ist nicht nur eine sehr reichhaltige Terminologiedatenbank, sondern wohl auch weltweit eines der umfangreichsten Abkürzungsregister. Ausserdem sind die Programme modernen Anforderungen angepasst worden und werden auch zurzeit weiterentwickelt. In der Schweiz ist sowohl die Zahl der Benutzerinnen und Benutzer als auch die der täglichen Abfragen in den letzten zwei, drei Jahren rapide gestiegen. Sofern die Interpretation der Statistiken zutrifft, hat TERMDAT im letzten Jahr die Wende geschafft und die Grenze zur Wirtschaftlichkeit überschritten.

2. Die Terminologiedatenbank als Übersetzungshilfe

Für die Redaktion von Erlassen könne "die massgebliche Terminologie der betreffenden Sachbereiche ohne grossen Aufwand übersichtlich dargestellt werden" heisst es in dem Bericht, der 1987 den Antrag zum Bundesratsbeschluss über die terminologische Zusammenarbeit mit der EG-Verwaltung begleitete.³ Und weiter: Die unerlässliche terminologische Klärung vor Beginn der Redaktionsarbeit werde dadurch bedeutend erleichtert und die Gefahr der terminologischen Aufsplitterung wesentlich eingeschränkt. Die Datenbank werde die Unterschiede zwischen schweizerischer und ausländischer Terminologie transparent machen und helfen, Terminologien systemgerecht weiterzuentwickeln. Dies alles zusammen verbessere die Kohärenz der Rechtsterminologie und bringe schliesslich gesteigerte Rechtssicherheit. - So weit ist es nun allerdings noch nicht. Tatsächlich wird TERMDAT heute noch kaum für die Bedürfnisse der Erlassredaktion genutzt; vielmehr ist die Datenbank beinahe ausschliesslich als Übersetzungshilfe gefragt. Dafür gibt es einleuchtende Gründe.

Zunächst einmal ist TERMDAT, oder vielmehr EURODICAUTOM, als Übersetzungshilfe für die Hunderte von Übersetzern und Übersetzerin-

³ BRB vom 4.11.1987 über die Vereinbarung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie.

nen der EU-Verwaltung konzipiert worden und ist nichts anderes als ein automatisiertes, wenn auch ein besonders umfangreiches und vielsprachiges Fachwörterbuch, das Fachausdrücke isoliert oder im Kontext darstellt. Der Zugriff auf die Wörterbucheinträge (vgl. Abb.1), d.h. die Suche in der Datenbank, läuft denn auch im grossen und ganzen gleich ab wie das Nachschlagen in einem gedruckten, alphabetisch aufgebauten Wörterbuch.

- BE= ACH TY= ORV92 NI= 3120002 DATE = 931230 CF= 4
CM JUA
- DE VE **Trödler**
DF Vertragspartei des Trödelvertrages, die vom Vertrödler Ware zum Weiterverkauf übernimmt.
NT REG: CH
RF (VE) Guhl u.a., Schweiz. Obligationenrecht, 1991, S. 305; (DF) nach Quelle (VE)
- IT VE **consegnatario** (1); **accipients** (2)
DF Parte di un contratto estimatorio che riceve dal consegnante una cosa per rivenderla.
NT REG: CH (2)
RF (1) Decisioni del Tribunale federale 69 II 110 (1943); (2) (DF) secondo Cottino, Contratto estimatorio, 1970, p. 1
- FR VE **consignataire; soumissionnaire**
DF Contractant d'un contrat estimatoire, qui reçoit le bien d'un soumettant pour le vendre.
NT REG: CH
RF (VE) Piotet, Contrat estimatoire, 1988, p. 115; (DF) d'après source (VE)
- BE= ACH TY= LCH91 NI= 1000001 DATE = 930518 CF= 4
CM JU4
- DE PH Verfassung des **Freistaats** und Kantons Tessin
NT REG:CH;DAT:04.07.1830;SYS:131.229
RF Chronologisches Register AS/SR,1991
- IT PH Costituzione della **Repubblica** e Cantone del Ticino
NT REG:CH;DAT:04.07.1830;SYS:131.229
RF Indice cronologico RU/RS,1991
- FR PH Constitution de la **République** et canton du Tessin
NT REG:CH;DAT:04.07.1830;SYS:131.229
RF Répertoire chronologique RO/RS,1991

Abb. 1: Einträge aus TERMDAT

Seit jeher aber können die Benutzerinnen und Benutzer bei der Abfrage von TERMDAT das interessierende Sachgebiet privilegieren, und dank den neuen Programmen ist es heute auch möglich, bestimmte Sachgebiete von der Abfrage auszuschliessen und die Terminologie nach ihrer Herkunft auszuwählen und so z.B. die Suche auf schweizerische Fachausdrücke zu beschränken. Dennoch, die Ordnung bleibt das Alphabet, und ein alphabetisch - also nicht nach sachlichen Zusammenhängen - aufgebautes Fachwörterbuch (vgl. Abb. 2 und 3) kann nie den geforderten Überblick bieten, auch wenn es die gesamte Terminologie des interessierenden Fachgebietes enthält.

H.-L. Drews, H. Kassel und P. Strnad:

LEXIKON DATENSCHUTZ UND DATENSICHERUNG

München, SIEMES 1986, S. 67

- 184 **servitude**
 Droit réel limité qui procure à son titulaire l'usage et/ou la jouissance d'une chose. (VE)
 CC tit. 21; (DF) Steinauer, *Droits réels II*, 1994, p. 294
Dienstbarkeit (1); Servitut (2)
 Beschränktes dingliches Recht, aufgrund dessen dem Berechtigten der Gebrauch und/oder der Genuss einer Sache zusteht. (1) ZGB 21. Tit.; (2) Tuor/Schnyder/Schmid, *Zivilgesetzbuch, 1995, S. 775*; (DF) BJ nach Steinauer, *Droits réels II*, 1994, S. 294.
 USG: (1) häufiger
servitù
 Diritto reale limitato che attribuisce al titolare l'uso e/o il godimento di una cosa. (VE)
 CC tit. 21; (DF) UFG secondo Steinauer, *Droits réels II*, 1994, p. 294
- 185 **constitution d'une servitude**
 CC art. 731 al. 1
**Errichtung einer Dienstbarkeit (1);
 Bestellung einer Dienstbarkeit (2)**
 (1) (2) ZGB Art. 676 Abs. 2, 678 Abs. 2
costituzione di una servitù
 CC art. 731 cpv. 1
- 186 **radiation d'une servitude**
 CC art. 736 al. 1
Löschung einer Dienstbarkeit
 ZGB Art. 736 Abs. 1
cancellazione di una servitù
 CC art. 736 cpv. 1
- 187 **libération judiciaire d'une servitude**
 CC art. 736 tit. marg. et OFJ
Ablösung einer Dienstbarkeit durch den Richter
 ZGB Art. 736 RandT und BJ
**cancellazione di una servitù per sentenza;
 riscatto giudiziario di una servitù**
 Ufficio federale di giustizia
- 188 **aggravation de la servitude**
 CC art. 739
Mehrbelastung
 ZGB Art. 739. EXP: bei der Ausübung einer Dienstbarkeit
aggravamento della servitù
 CC art. 739
- 189 **exercice d'une servitude**
 CC art. 737 al. 3

Abb. 2: Alphabetisch geordnetes Fachwörterbuch

Bundesamt für Justiz, Schweizerische Bundeskanzlei (Hrsg.):

**TERMINOLOGIE DU REGISTRE FONCIER. GRUNDBUCH-
TERMINOLOGIE. TERMINOLOGIA DEL REGISTRO FONDIARIO**

Bern, Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 1995, S.70

Bewußtseinsbildung

**Betriebsunterbrechungs-
versicherung in der EDV**

Entschädigt in den Fällen, in denen eine EDV-mäßige Weiterverarbeitung mit Fremdanlage oder mittels anderer Arbeitsverfahren nicht möglich ist (→ Mehrkostenversicherung), bei versicherten Sachschäden (→ Sachversicherung) den während der vereinbarten Haftzeit entgangenen Gewinn und fortlaufende Kosten.

Siehe auch → *Versicherungen (EDV)*.

Betroffenen, Auskunft an den

→ Auskunftsrecht, → Auskunfts-pflicht

Betroffenen,

Berechtigtes Interesse des

→ Berechtigtes Interesse des Betroffeneren

Betroffener

Als Betroffener wird vom → BDSG derjenige verstanden, dessen → Daten bei einer → speichernden Stelle verarbeitet werden. Betroffener ist also der Mensch, der in seinen verschiedenen Lebensbereichen → Informationsgegenstand ist. Daher ist der Betroffene auch das eigentliche Schutzobjekt der Datenschutzgesetzgebung (nicht die Daten). Im Sinne des BDSG kann Betroffener allerdings nur eine → bestimmte oder → bestimmbare natürliche Person sein (§ 2 Abs. 1). Die Daten von → juristischen Personen, von Personenvereinigungen oder

Gruppen sind von diesem Schutz ausgenommen.

Siehe auch → *bestimmte Person*, → *bestimmbare Person*.

**Betroffene,
unternehmensinterne**

→ Unternehmensinterne Betroffene

Bewegungsmelder

→ Automatischer Melder, der Bewegungen in seinem festgelegten → Überwachungsbereich z. B. durch Auswertung des Dopplereffektes oder Auswertung der Infrarotstrahlung erkennt, und dies durch Unterbrechen der → Meldeleine an die → IT-Zentrale meldet.

Beweisnot

Ausnahme vom → Nutzungsverbot für → gesperrte Daten, wenn sie zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unbedingt notwendig sind (§ 14 Abs. 2 Satz 3 → BDSG). Die im Gesetz genannten Ausnahmetatbestände sind hier, wegen der Möglichkeit des Unterlaufens, eng auszulegen.

Bewußtseinsbildung

Aktivitäten im personellen Bereich, um das Bewußtsein des einzelnen in bezug auf → Datenschutz und Umgang mit Einrichtungen der → Datensicherung zu stärken. Dazu gehören → Schulungen zum → BDSG und zur Notwendigkeit und Möglichkeit der Datensicherung, aber auch Hinweise auf Risiken und deren

Abb. 3: Systematisch geordnetes Fachwörterbuch

Eine weitere Schranke setzt der Datenschutz, denn Terminologiesammlungen, die einen gewissen Grad an Vollständigkeit und Qualität aufweisen, sind heute vielbegehrt. Das versteht sich, angesichts der Grössenordnungen solcher Sammlungen und des Zeitaufwands, der für die Erarbeitung zu leisten ist. Zum Beispiel gibt die Statistik über den Inhalt von TERMDAT für die Informatik, ein modernes, weite Kreise betreffendes und sich rasant entwickelndes Fachgebiet, rund 50'000 Wörterbucheinträge an, für Medizin 94'000, für Recht 50'000, für die Telekommunikation 31'000. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Betreiber grosser Terminologiedatenbanken deren Datenbestände schützen und nicht zulassen, dass die Benutzerinnen und Benutzer die Terminologie nach Fachgebieten geordnet abrufen können, um damit allenfalls ihre Heimcomputer auszustaffieren oder sogar gedruckte Fachwörterbücher herzustellen.

Die beiden hier aufgezeigten Hindernisse lassen sich jedoch überwinden, so dass die Datenbestände von TERMDAT dennoch für die Fachtext- und Erlassredaktion genutzt werden können. Die Datenbanktechnik ermöglicht es, sachgebiets- oder themabezogene und gleichzeitig systematisch, nach sachlichen Zusammenhängen geordnete Wörterbücher aus TERMDAT auszuziehen. Diese systematische Darstellung der Terminologie verlangt allerdings, dass die Wörterbuch-Dateien nach einem bei der Erarbeitung erstellten Sachgebietsplan (vgl. Abb.4) strukturiert in die Datenbank eingegeben werden, denn das Datenbanksystem von TERMDAT gehört nicht zu denen der "intelligenten" Generation, die aufgrund der gespeicherten begrifflichen Informationen die Wörterbucheinträge nach sachlichen Zusammenhängen miteinander verknüpfen können. - Heute gibt es in TERMDAT bereits rund zwanzig Sammlungen mit Rechts- und Verwaltungsterminologie im engeren Sinne, die auf diese Art und Weise aufgebaut sind.

PARLEMENT

1 Structure

- 1.1 Chambres
- 1.2 Organes
- 1.3 Services
- 1.4 Commissions

2 Activité

2.1 Cadre général

2.1.1 Opérations constitutives

2.1.2 Séances

2.2 Statut des parlementaires

2.3 Procédure parlementaire

2.3.1 Interventions

2.3.2 Votes et élections

2.4 Documents

2.4.1 Publications

2.4.2 Actes législatifs

Abb. 4: Sachgebietsplan zum Projekt "Terminologie de l'Assemblée fédérale" (F. Parc, 1991)

Schliesslich gibt es einen dritten Grund, warum der Einsatz von TERMDAT für die Erlassredaktion anfänglich wenig Erfolg versprach: Es fehlte ganz einfach im Bestand der Datenbank die schweizerische Terminologie, damit die Unterschiede zur ausländischen hätten transparent gemacht werden können, wie es der oben zitierte Bericht in Aussicht gestellt hat. Es war deshalb in den letzten Jahren ein vorrangiges Ziel, die Erfassung von Schweizer Terminologie, und zwar vor allem Rechts- und Verwaltungsterminologie, voranzubringen. Damit ist die Anzahl schweizerischer Datenbankeinträge in TERMDAT inzwischen so stark angewachsen und die Terminologie in diversen Fachgebieten so weit aufgearbeitet, dass der Vergleich mit ausländischer, namentlich europäischer Terminologie angestellt werden kann. Kommt hinzu, dass laufend weitere thematische Terminologiesammlungen erarbeitet werden, zurzeit zum Beispiel in den Bereichen Sprachenrecht, Verwaltungsverfahren, Neue Öffentliche Verwaltung (NPM), Datenschutz, Mietrecht, Privatversicherung, Finanzhaushalt, Finanzkontrolle und Steuern.

Was heute an Schweizer Terminologie in TERMDAT zur Verfügung steht, ist demnach nicht im Zusammenhang mit Gesetzgebungsprojekten erarbeitet worden, sondern allein mit dem Ziel, so rasch als möglich und verantwortbar den Fachwortbestand der Datenbank so weit mit "einheimischem" Fachwortgut anzureichern, dass vor allem die Übersetzerinnen und Übersetzer, für die TERMDAT ursprünglich eingerichtet worden ist, die Datenbank mit Gewinn benutzen können. Diesen Zweck erfüllt die Datenbank offenbar immer besser, wie die zunehmende Abfragefrequenz andeutet: Sie liegt heute bei über 1000 Fragen pro Arbeitstag, bei einer Antwortquote von rund 70 Prozent.

3. TERMDAT als Redaktionshilfe

Heute wären nun, wenigstens zu einem wichtigen Teil, die Voraussetzungen erfüllt, damit TERMDAT für die Erlassredaktion nutzbringend eingesetzt werden kann. Der nächste, der entscheidende Schritt in die Zukunft bleibt allerdings noch zu tun: Das Aufarbeiten der Terminologie muss in die Vorarbeiten zu den Rechtsetzungsprojekten einbezogen werden, denn es "bildet die unerlässliche Voraussetzung für den einheitli-

chen Gebrauch und die systematische Weiterentwicklung der Terminologie"⁴.

Was liesse sich damit gewinnen? Zunächst einmal würde eine feste terminologische, d.h. fachsprachliche Basis geschaffen für alle weiteren Arbeiten des Gesetzgebungsprojekts; denn die Terminologie (die Begriffe und ihre Benennungen) des betreffenden Sachgebiets würde - soweit sie für das Gesetzgebungsprojekt von Bedeutung ist - auf dem aktuellen Stand erfasst, beschrieben, umschrieben und verzeichnet, und gleichzeitig würden die terminologischen Unstimmigkeiten, Inkohärenzen, Streuungen - z.B. begriffliche Überschneidungen sowie Synonyme und sprachliche Varianten - festgestellt und bereinigt und schliesslich auch die Lücken im Fachwortschatz geschlossen. Der Zeitpunkt könnte nicht günstiger sein für diese Grundlagenarbeit. Vieles ist dann noch offen und noch diskutier- und formbar, wenn auch sachliche oder politische Vorgaben gemacht sind. Ähnlich wie für Inhalt und Form des künftigen Erlasses gilt das gewiss auch für seinen fachsprachlichen Grundstoff, die Terminologie. Ein herkömmliches Fachvokabular mag bestehen, vielleicht bedarf es aber dringend der Modernisierung oder der Bereinigung und Vereinheitlichung, oder es muss systemgerecht weiterentwickelt werden, weil Lücken bestehen oder neue Sachverhalte und Gegenstände zu benennen sind.

Wenn zum Beispiel heute, wie die Zeitungen schreiben, der Ruf nach einer landesweit einheitlichen Strafprozessordnung immer lauter wird, so gilt dieser sicher zunächst der Organisation und dem Verfahren. Doch die Unterschiede zwischen den 26 kantonalen Prozessordnungen einerseits und den eidgenössischen andererseits werden auch und vor allem in den Bezeichnungen von Einzelheiten des Verfahrens oder der daran beteiligten Behörden und Personen augenfällig. So heisst der "Untersuchungsrichter" des Kantons Solothurn im Luzernischen "Amtsstatthalter", im Kanton Zürich "Bezirksanwalt" und beim Bund "Untersuchungsrichter". Und das höchste Gericht heisst im Kanton Bern "Obergericht" oder "Cour suprême" und jenseits der Saane "Tribunal cantonal" oder "Kantonsgericht". - Die mit der Reform der Strafprozessordnung betraute Expertenkommission wird also nicht darum herumkommen, im Vorfeld

⁴ Bundesamt für Justiz (Hrsg.): *Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes* (Gesetzgebungsleitfaden), Bern 1995, S. 324.

der Gesetzgebungsarbeit neben den sachlichen auch die terminologischen Unterschiede zwischen den Strafprozessordnungen aufzuarbeiten und schliesslich die "einheitliche" Terminologie umsichtig zu wählen, wenn das Vorhaben, die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden durch die Vereinheitlichung zu erleichtern, dereinst die Hürden kantonalen Präferenzen überwinden soll.

4. Terminologiearbeit für die Qualität von Erlasstexten

Neben der soliden terminologischen Grundlage für die gesamte Gesetzgebungsarbeit, von den Erlassentwürfen, Begleitberichten und Übersetzungen im Vorverfahren bis zur allfälligen Abstimmungsvorlage, wird sich über die Zeit ein weiterer Erfolg der terminologischen Vorarbeiten einstellen: eine gewisse Harmonisierung oder - soweit erwünscht - sogar Vereinheitlichung der Terminologie im betreffenden Rechtsgebiet, oder umgekehrt gesagt: eine Verminderung von terminologischen Inkohärenzen, ein Gewinn also an redaktioneller, will sagen sprachlicher Qualität und Verständlichkeit der Rechtstexte und schliesslich vielleicht auch an Rechtssicherheit.

Mit einiger Gewissheit ausschliessen lassen sich terminologische Unstimmigkeiten und vor allem Streuungen (Mehrfachbenennung von Begriffen und Mehrdeutigkeit von Termini), wenn die Terminologie nicht nur im Vorfeld des Verfahrens aufbereitet, sondern auch allen, die an den Rechtsetzungsprojekten, an der Ausarbeitung, Redaktion und Übersetzung der Rechtstexte beteiligt sind, zur Verfügung gestellt wird. Nur so lässt sich verhüten, dass ein und derselbe Begriff (Gegenstand) im selben Rechtsgebiet mit verschiedenen Fachausdrücken oder mehrere Begriffe mit demselben Fachausdruck benannt werden oder dass ein und derselbe Terminus in den anderssprachigen Versionen des Gesetzestextes mehrere Entsprechungen erhält.

Zu guter Letzt stellt sich die Frage, wem denn diese terminologischen Vorarbeiten, die häufig mühsam und zeitaufwendig sind, zugute kommen sollen. Die Antwort ist einfach: allen. Der Kreis der möglichen Nutznießer kann nicht weit genug gezogen werden. Die mit dem Abfassen, Überprüfen und Übersetzen der Erlasstexte betrauten Leute werden ihre

Arbeit auf eine sichere Grundlage stützen können. Sie werden schliesslich Zeit sparen, weil sich terminologische Nachprüfungen erübrigen, und neben der sprachlichen wird auch die normative Qualität ihrer Texte verbessert, weil ein Erlasstext seine normative Wirkung leichter entfaltet, wenn Missverständnisse ausgeschlossen sind, d.h., wenn u.a. eine von Fachleuten erarbeitete, überprüfte, vereinheitlichte und eindeutige Terminologie verwendet wird.

Erweitern wir aber den Kreis, indem wir den einzelnen Etappen des Gesetzgebungsverfahrens folgen: Falls die einmal erarbeitete Terminologie allen am Verfahren Beteiligten zur Verfügung steht, zum Beispiel dem Gesetzesentwurf beigegeben wird, wenn dieser der Expertenkommission vorgelegt, in die Vernehmlassung und ins Mitberichtsverfahren gegeben und schliesslich dem Bundesrat und dann dem Parlament zugeleitet und allenfalls noch dem Volk unterbreitet wird, so ist leicht vorstellbar, dass eine solche Terminologiesammlung, zweckmässig aufgemacht, nicht mehr nur Arbeitshilfe, sondern jetzt auch Verständnis- und Verständigungshilfe - vielleicht über die Sprachgrenzen hinweg - leistet. Steckt am Ende sogar politischer Gewinn darin?

Doch, wenn der Bogen so weit gespannt wird, ist ein Vorbehalt anzubringen: Terminologie dokumentiert Begriffe und deren Benennungen, umschreibt und beschreibt sie möglichst knapp und doch genau, fragt "Was ist das?" und "Wie heisst es?". Eine Datenbank, die wie TERMDAT Rechts- und Verwaltungsterminologie, nach den Regeln des Handwerks aufgearbeitet, verfügbar hält, gibt neben den Informationen zum Begriff (Definition, Sachgebietsangaben) nicht nur Hinweise zur Verwendung des Terminus (Region, Status, Gebrauch; z.B.: "Schweiz", "offiziell"), sondern auch dokumentarische Informationen (Kontexte, Quellenangaben; vgl. Abb.5). Sie unterstützt auf ihre Weise die Dokumentation und die Weitergabe von juristischem Wissen, gibt jedoch keine umfassenden Darstellungen oder Abhandlungen zu Rechtsbegriffen, zu deren Geschichte und Anwendung, wie wir sie in lexikographischen Rechtswörterbüchern finden, zum Beispiel im "Creifelds" (vgl. Abb.6). Das gilt für einsprachige und viel mehr noch für mehrsprachige Datenbanken wie eben TERMDAT.

BE= ACH TY= ORV92 NI= 2132001 DATE = 950405 CF= 4

CM JUA

DE VE Leihe (1); Gebrauchsleihe (2); Gebrauchsleihvertrag (3)

DF (a) Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine bewegliche oder unbewegliche Sache zur Verwendung für eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Gebrauch mit der Verpflichtung übergibt, die Sache, die sie erhalten hat, zurückzugeben. Die Leihe ist ihrem Wesen nach unentgeltlich./// (b) Durch den Gebrauchsleihvertrag verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche dem Verleiher zurückzugeben.

NT REG: (1) IT, (2) (3) CH; DOM: Schuldrecht (IT), Obligationenrecht (CH); EXP: Im schweiz. Recht benennt "Leihe" den Oberbegriff zu "Gebrauchsleihe" und "Darlehen"; STA: (1) offiziös, (2) (3) offiziell

RF (1),(a): Bauer et al., Italienisches Zivilgesetzbuch (Übers.), Art.1803, 1987, S. 855, 857; (2), (3), (b) Obligationenrecht, Art.305 (SR 220)

FR VE prêt à usage (1); commodat (2)

DF (a) Le prêt à usage est un contrat par lequel le prêteur s'oblige à céder gratuitement l'usage d'une chose que l'emprunteur s'engage à lui rendre après s'en être servi./// (b) Prêt d'un objet non consommable pour l'usage de l'emprunteur, à la charge par celui-ci de le rendre après s'en être servi.

NT REG: CH; DOM: droit des obligations; STA: (1) officiel

RF (1) (a) Code des obligations, art.305 (RS 220); (2) (b) Lerat/Sourieux, Terminologie du contrat, 1994, p. 52

IT VE comodato (1); contratto di comodato (2)

DF (a) Contratto essenzialmente gratuito col quale una parte consegna all'altra una cosa mobile o immobile, affinché se ne serva per un tempo o un uso determinato, con l'obbligo di restituire la stessa cosa ricevuta./// (b) Il comodato è un contratto per cui il comodante si obbliga a concedere al comodatario l'uso gratuito di una cosa, e questi a restituirgli la cosa stessa dopo essersene servito.

NT DOM: Diritto delle obbligazioni; REG: , (a) IT, (b) CH; STA: ufficiale

RF (1), (a): Bauer et al., Codice civile, art.1803, 1987, p. 854, 856; (1), (b): Codice delle obbligazioni, art.305 (RS 220); (2) del Giudice, Dizionario giuridico, 1992

RM VE emprest per il diever; emprest a diever

NT REG: CH

RF Pledari grond, 1995

**Abb. 5: Informationen in den Wörterbucheinträgen von TERMDAT/
EURODICAUTOM**

C. Creifelds

RECHTSWÖRTERBUCH

12. Aufl. München, C.H. Beck 1996, S. 775f.

Leihe. Durch den Leihvertrag wird der Verleiher verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch einer Sache unentgeltlich zu gestatten (§§ 598 ff. BGB). Es muß also eine vertragliche Bindung zwischen den Beteiligten gewollt sein; bei der „Leihe“ des täglichen Lebens liegt dagegen oftmals nur ein →Gefälligkeitsverhältnis ohne rechtliche Bindung vor, in dem nur nach den Vorschriften über das →Eigentümer-Besitzerverhältnis, u. U. auch aus →ungerechtfertigter Bereicherung gehaftet wird. Sobald ein Entgelt für die Gebrauchsüberlassung zu zahlen ist, liegt – trotz fälschlicher Bezeichnung („Leihbücherei“) →Miete, bei verbrauchbaren Sachen →Darlehen vor. Die Haftung des *Verleihers* ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der *Entleiher* darf von der Sache keinen vertragswidrigen Gebrauch machen, insbes. diese nicht ohne Erlaubnis des Verleihers weiter verleihen (sonst Möglichkeit der außerordentlichen →Kündigung). Der Entleiher ist

außerdem verpflichtet, die entlehene Sache nach Ablauf der vereinbarten Zeit (nach Gebrauch), mangels Vereinbarung jederzeit auf Anforderung des Verleihers zurückzugeben.

Abb. 6: Einsprachiges, lexikographisches Fachwörterbuch

Dennoch: Eine Terminologiedatenbank, im besonderen Fall TERMDAT/EURODICAUTOM, kann bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsprojekten als Hilfsmittel für die Aufarbeitung der Terminologie wertvolle Dienste leisten, dank der beinahe unbeschränkten Möglichkeiten zur Speicherung, Verarbeitung, Ordnung, laufenden Aktualisierung und systematischen Darstellung von Fachwortschätzen.

Es können systematische, nach sachlichen Zusammenhängen strukturierte Wörterbücher, die Überblick über die Terminologie eines Rechtsgebiets geben, mit Hilfe der Datenbank erarbeitet werden. Zudem gibt es heute in TERMDAT/EURODICAUTOM bereits einen beträchtlichen Bestand an schweizerischer Rechts- und Verwaltungsterminologie, und es werden laufend weitere Projekte in diesen Bereichen bearbeitet.

Damit die zentrale Terminologiedatenbank der Bundesverwaltung den erwarteten Nutzen bringen kann, müsste die Terminologiearbeit in die Vorarbeiten für Rechtsetzungsprojekte einbezogen werden, und die Ergebnisse der im Vorfeld von Erlassarbeiten durchgeführten terminologischen Abklärungen müssten in TERMDAT erfasst und damit einem weiten Kreis von Benutzerinnen und Benutzern zugänglich gemacht werden.